

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bericht der V. Commission für ökonomische Gegenstände, den
Unterländer Kirchenfond betreffend, erstattet durch
Amortisationscasse-Director Helm

[urn:nbn:de:bsz:31-309366](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309366)

Bericht

der V. Commission für ökonomische Gegenstände,
den Unterländer Kirchenfond betreffend,

erstattet durch

Amortisationscasse-Director Helm.

Hochwürdige Synode!

Der in den vorliegenden Rechnungsnachweisungen vorangestellte Unterländer Kirchenfond ist sowohl vermöge seines Güterbesizes als in Hinsicht auf seine Leistungen weitaus der bedeutendste der unter der unmittelbaren Verwaltung des evangelischen Oberkirchenraths stehenden kirchlichen Fonds. Derselbe bildet bekanntlich einen Bestandtheil des vormalig reformirten Pfälzer Kirchenfonds, welcher durch Churfürst Friedrich III. (1559 bis 1576) aus den Gefällen und Gütern der bei der Reformation in der Rheinpfalz aufgehobenen Klöster, Stifter, Prälaturen und Abteien sowie auch aus eingezogenem örtlichem Kirchenvermögen geschaffen, und dessen Erträgnisse unter den späteren, der katholischen Linie angehörenden Churfürsten Johann Wilhelm (1690 bis 1716) gemäß der im Jahre 1705 erlassenen sogenannten Religionsdeklaration bei gleichmäßiger Theilung der Kirchen- und Schulgebäulichkeiten zu $\frac{3}{7}$ der reformirten und zu $\frac{2}{7}$ der katholischen Kirche zugeschrieben wurden, nach welchem Maßstabe schließlich bei dem Anfall der Pfalz an Baden auch das Vermögen selbst getheilt worden ist.

Während ursprünglich alle reformirten Gemeinden der Rheinpfalz zu gedachtem Fond gleichberechtigt waren, wurden

die bei jener Kirchen- und Vermögenstheilung leer ausgegangenen reformirten Gemeinden fortan nicht mehr als anspruchsberechtigt angesehen und konnten, was insbesondere die Kirchen- und Pfarrhausbaulichkeiten anbelangt, nur noch gutthatsweise berücksichtigt werden.

Zu letzteren, den sogenannten ausgefallenen Gemeinden, 27 an Zahl, wie sie in der Beilage D. der Vereinigungsurkunde vom Jahre 1821 aufgeführt werden, treten noch die lutherischen Gemeinden der vormaligen Rheinpfalz — wozu namentlich auch die sogenannten Vogteiorte (der grundherrlichen unter der Oberhoheit der Pfalz gestandenen Orte der reichsunmittelbaren Kraichgauer Ritterschaft) gehörten, welche keinerlei rechtliche Ansprüche an das reformirte Kirchenvermögen hatten und auch kein eigenes gemeinsames Kirchenvermögen besaßen.

Nachdem das Unrecht, welches den ausgefallenen reformirten Gemeinden durch die Kirchenthailung zugesügt worden, schon durch die Synode von 1821 vermöge der bezüglichlichen Bestimmungen der Unionsurkunde (Beilage D. Nummer 3) gemildert worden, und die lutherischen Gemeinden durch ihre örtliche Vereinigung mit den reformirten Gemeinden an den Berechtigungen der letzteren Antheil nahmen, nachdem ferner in den Synoden von 1855, 1861 und 1867 eine weitergehende Berücksichtigung der ausgefallenen Gemeinden sowie auch der vormalig lutherischen Gemeinden der Pfalz theils beschlossen, theils ausdrücklich gebilligt worden, gelten in Bezug auf die Verwendung der Einkünfte des Unterländer Kirchenfonds seit 1867 im Wesentlichen folgende Grundsätze:

1. Derselbe hat in erster Reihe die auf ihn fundirten Besoldungen, Baulasten und sonstigen Abgaben zu bestreiten.
2. Nach Erfüllung dieser Obliegenheiten sind die weiteren Bedürfnisse der von jeher berechtigten Fonds der ausgefallenen Gemeinden in gleicher Weise lediglich nach dem Grade der Dringlichkeit zu befriedigen.
3. Bei gutthatsweisen baulichen Leistungen des Unterländer Kirchenfonds sollen die betreffenden Gemeinden den Bauplatz stellen, Hand- und Fuhrdienste leisten und durch

einen besondern Revers ausdrücklich anerkennen, daß die kirchenärarischen Leistungen nur gutthatsweise geschehen sind.

4. Soll mit den noch verfügbaren Mitteln auch für die Besserstellung ehemals lutherischer Pfarreien der Pfalz gesorgt werden.

Nach diesen Grundsätzen wurde denn auch in der jüngsten fünfjährigen Verwaltungsperiode verfahren und der evangelische Oberkirchenrath ist — wie die Rechnungsnachweisungen bezeigen — soweit die Mittel des Unterländer Kirchenfonds reichten, namentlich auch den ausgefallenen wie den ehemals lutherischen Gemeinden der Pfalz in ausgiebiger Weise gerecht geworden.

Nach diesem kurzen geschichtlichen Rückblick, welcher zur Vergegenwärtigung der Zwecksbestimmung des Unterländer Kirchenfonds dienen möge, auf dessen Vermögensstand und Verwaltung übergehend, ist in Bezug auf ersteren zunächst zu bemerken:

Das durch die vier Bezirksverrechnungen, Pflege Schönau in Heidelberg, Collectur Mannheim, Stiftschaffnei Mosbach und Stiftschaffnei Sinzheim, verwaltete Vermögen des Unterländer Kirchenfonds berechnete sich nach Seite 20 der vorliegenden Nachweisung und Seite 2 der Beilage

auf 1. Juni 1870 zu	4,318,614 fl. 23 fr.
und auf 1. Juni 1875 zu	4,322,010 „ — „

dasselbe hat sich hiernach in den letzten	
5 Jahren nur um	3,395 fl. 37 fr.
vermehrt. Diese Zunahme ergab sich	
durch den Zuwachs von mobilem Ver-	
mögen mit	233,679 fl. 30 fr.
abzüglich der Verminde-	
rung des immobilien Ver-	
mögens mit	226,180 „ 23 „
	<hr/>
	3,395 fl. 37 fr.

Inhaltlich der von dem Herrn Referenten des evangelischen Oberkirchenraths freundlichst an die Hand gegebenen weiteren Rechnungsnachweise entziffert sich das mobile Vermögen auf 1. Juni 1875 wie folgt:

Activa:

1. Cassenvorräthe	10,909 fl. 53 fr.
2. Geräthschaften	5,809 " 9 "
3. Gefällrückstände	73,280 " 55 "
4. Ersatzposten	627 " 39 "
5. Verzinsliche Forderungen	
a. Darlehen und Werth-	
papiere	502,975 fl. 11 fr.
b. Kaufschillinge	118,503 " 2 "
c. Ablösungscapitalien	6,350 " 17 "
	<hr/>
	627,833 " 30 "

Summe der Activa . 718,461 fl. 6 fr.

Passiva:

1. Ausgaberefte	331 fl. 16 fr.
2. Ersatzposten	171 " 48 "
3. Schulden des Grundstocks	40,077 " 10 "
	<hr/>
	40,570 " 14 "

gibt einen Mehrertrag der Activa von . 677,890 fl. 52 fr.

Rechnet man von dem Gesamtvermögen

mit 4,322,010 fl. — fr.

diesen Mehrbetrag der

Activa mit 677,890 " 52 "

ab, so verbleiben . . . 3,644,119 fl. 8 fr.

welche auf das liegenschaftliche Vermögen entfallen.

Letzterem Anschlag liegt kein einheitliches Werthmaß zu Grunde, indem gedachte Summe theils aus den Steuer-capitalien des früheren liegenschaftlichen Besitzthums, theils aus Brandversicherungsanschlügen, Kaufpreisen und Baukostenbeträgen zusammengesetzt und durch erzielte Kaufschillinge und Gefällablösungscapitalien wieder modificirt worden ist.

Das gesammte Grundgefäll- und Häusersteuercapital be-
ziffert sich auf 1. Juni 1875 gegenüber obiger Summe
zu 3,271,649 fl. — fr.

Nachdem die neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes sowie der Gebäulichkeiten beendet, wird sich der Vermögensstand des Unterländer Kirchenfonds durch Einführung der neuen Steueranschläge und beziehungsweise der dem Kauf- und Banwerthe näher kommenden Brandversicherungsanschläge für die Zukunft genauer darstellen lassen, wobei selbstverständlich auch bei den Ab- und Zugängen jene Anschläge in Rechnung zu ziehen wären. Will man gegenüber dem oben angegebenen Buchwerth den eigentlichen Ertrags- oder Capitalwerth des Fondsvermögens berechnen, so finden wir bei einem auf Seite 36 der Vorlage nachgewiesenen Jahres-Durchschnittsertrag der Periode 1870/74 von 363,061 fl. — fr. abzüglich des durchschnittlichen Jahresbetrags an Lasten und Verwaltungskosten mit 121,733 „ — „

eine Reineinnahme von 241,328 fl. — fr. welche bei Zugrundelegung eines Zinsfußes von 4% einen Capitalwerth im 25fachen Betrag von 6,033,200 fl. — fr. darstellt, sohin gegenüber dem Buchwerth von 4,322,010 „ — „ einen Mehrwerth von 1,711,190 fl. — fr. = nahezu 40%.

Das liegenschaftliche Vermögen des Fonds beträgt nach der Anlage

	an Gärten, Aekern und Wiesen	an Wald
auf 1. Juni 1870	3508,93 Hektare	3724,26 Hektare
auf 1. Juni 1875	3556,36 „	3895,83 „
1875 sohin mehr	47,43 Hektare	171,57 Hektare

Der beträchtliche Zuwachs an Wald fällt auf den Verwaltungsbezirk der Pflanze Schönau mit . . . 36,56 Hektaren, und der Stiftschaffnei Mosbach mit . . . 135,01 Hektaren.

Das landwirthschaftliche Gelände vermehrte sich in den Bezirken Mosbach und Sinshelm zusammen um 64,18 Hektare,

während Heidelberg eine Verminderung von . 2,78 Hektaren
und Mannheim eine solche von 13,97 Hektaren

zusammen also eine Verminderung von . . 16,75 Hektaren
nachweisen.

Wenn ungeachtet dieses erheblichen Zuwachses an Areal die vorliegende Rechnungsnachweisung auf Seite 20 von einer Verminderung des Immobilienwerthes im Betrage von 226,180 fl. spricht, so ist dies dahin zu erläutern, daß die Erwerbungen mit dem verhältnißmäßig geringen Ankauftspreis von 85,565 fl. 51 kr. dem Immobilienwerth zugeschlagen wurden, während außer den Gefällablösungscapitalien für die in Mannheim und Heidelberg veräußerten Liegenschaften die hieraus erzielten überaus hohen Verkaufspreise von dem Immobilienwerth abgeschrieben worden sind, in welchen die betreffenden Gefälle und Liegenschaften mit einem weit geringeren Steueranschlag inbegriffen waren.

Die auf Grund der neuen Einschätzung zu fertigende neue Vermögensberechnung wird künftig dem wirklichen Vermögensstand und der durch die Veränderungen im liegenschaftlichen Besitz bedingten Zu- und Abnahme des Fondsvermögens näher kommen.

Die bedeutungsvolleren Erwerbungen waren auf die Vermehrung des Waldbesitzes im Bezirke der Pflanz Schönau und der Stiftschaffnei Mosbach gerichtet, und wurden hierdurch nicht sowohl die finanziellen Ziele des Unterländer Kirchenfonds, sondern gleichzeitig auch die wirthschaftlichen Interessen der betreffenden Landesgegenden namentlich der Odenwaldorte wesentlich gefördert, indem die fortschreitende Bewaldung der kahlen Rücken des Odenwaldes und die Pflege der Waldungen, wie solche nur bei größerem Grundbesitz ermöglicht werden kann, durch Besserung der klimatischen Verhältnisse mit der Zeit den günstigsten Einfluß nicht allein auf die Landwirthschaft, sondern auch auf die Gesundheit der Bevölkerung üben wird.

Eine große Anzahl kleinerer Erwerbungen an Acker-, Wiesen- und Waldparzellen dienten zur zweckmäßigen Arrondierung des Kirchengutes. Gleiches wurde vielfach durch Ge-

ländetausch erzielt, wobei selbstverständlich zugleich auch die andere Partei Vortheile errungen hat.

Die im Bezirke der Pfllege Schönau und der Collectur Mannheim vorgekommenen Veräußerungen von Kirchengütern geschahen zu einem geringen Theile zu Bahn- und Weganlagen, zum größeren Theil zu Hausplätzen. In der Gemarkung Mannheim wurden aus solchen Veräußerungen ganz außerordentliche Preise erzielt und verdient in dieser Beziehung hervorgehoben zu werden, daß für ungefähr 12 Morgen im Ganzen rund 181,400 fl., sohin durchschnittlich über 15,000 fl. für den Morgen Erlöst worden sind.

Es leuchtet ein, daß durch diese Veräußerungen, wobei, wie oben bemerkt, der buchmäßige Vermögensstand keine Veränderung erlitten hat, der Ertrags- oder Capitalwerth des Kirchenvermögens gleichwohl namhaft erhöht worden ist.

Ein weiterer Abgang an Immobilienanschlag wurde durch die fortschreitenden, auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1849 (über die Ablösung der Erb- und Schupflehnen) von den Zinspflichtigen beantragten Ablösungen der dem Unterländer Kirchenfond zufließenden Lehengefälle aus Erbbestands- gütern veranlaßt. An letzteren besaß der Unterländer Kirchenfond früher über 2000 Parzellen und bezog derselbe aus solchen zu Anfang der 1840er Jahre noch jährlich 20- bis 24,000 fl. Gefälle, während diese in Folge der inzwischen erfolgten Ablösungen in der vorliegenden Verwaltungsperiode auf den Durchschnittsertrag von 943 fl. 2 kr. gesunken sind. Da der Ablösungsmodus für den Berechtigten überhaupt nicht günstig ist und sich noch ungünstiger gestaltet, wenn der Antrag auf Ablösung von dem Berechtigten gestellt wird, so hatte die Administration des Unterländer Kirchenfonds keinen Anlaß, fragliche Ablösungen zu beschleunigen. Immerhin erscheint es im Hinblick auf die Schwierigkeit des Einzugs der zumeist in Naturalien bestehenden Gefälle nicht gerade unerwünscht, wenn von Seiten der Pflichtigen immer mehr die Allodification ihrer Zinsgüter angestrebt wird.

In dem Rechnungsjahre 1871 bis inclusive 1874 kamen 25 Ablösungen vor; vom 1. Juni 1874 bis 1. Juni 1876 wurden weitere 74 vollzogen.

Bei dem mobilen Vermögen der Activen abzüglich der Passiven ergab sich vom 1. Juni 1870 bis 1. Juni 1875 eine Vermehrung von 233,679 fl. 30 kr. Diese Summe entziffert sich aus dem Mehrbetrag der in gedachter Periode erwachsenen Forderungen an Kaufschillingen und Gefällablösungscapitalien zuzüglich des unbedeutenden Vermögenszuwaches über den Aufwand für neue Erwerbungen, bleibende Culturverbesserungen und Lastenablösungen.

Im Uebrigen ist in Bezug auf die Grundstockverwaltung zu bemerken, daß alljährlich nach Vorlage und Zusammenstellung der Rechnungsauszüge der 4 Bezirksverwaltungen ein Nachweis über die zu Gunsten des Grundstocks geschehenen Verwendungen der Grundstockseinnahmen gefertigt und damit deren vollständige und rechtzeitige Wiederanlage controlirt wird.

Wir kommen nun zu den laufenden Etatsrechnungen.

Während die Einnahmen des Unterländer Kirchenfonds im Jahre 1841 rund 200,000 fl. betragen haben, sind dieselben inzwischen fast in ununterbrochener Progression bis zum Jahre 1874 auf den höchsten bis jetzt erreichten Betrag von 385,713 fl. angewachsen; es übersteigt darum auch die Durchschnittsziffer der jüngsten 5jährigen Verwaltungsperiode mit 363,061 fl. die Durchschnittserträge der früheren Perioden.

Von den Einnahmen entfallen nahezu $\frac{7}{10}$ auf den Ertrag des landwirthschaftlichen Geländes, $\frac{2}{10}$ auf den Waldertrag und nahezu $\frac{1}{10}$ auf die andern Einkommensquellen des Rubrikenschemas. Unter letzteren erscheinen nicht unerhebliche Beträge aus Naturalien. Diese rühren theils von zinspflichtigen Gütern, theils von den von Alters her zum Theil in Naturalien ausgeworfenen Pachtzinsen der sogenannten Stiftshöfe bei Sinzheim her. Während die Naturalabgaben von zinspflichtigen Gütern mit der fortschreitenden Gefällablösung in steter Abnahme begriffen sind, ist die kirchliche Vermögensadministration bestrebt, bei der Wiederverpachtung der Stiftshöfe lediglich Geldpachtzins zu bedingen, was Ihre Commission nur billigen kann, indem dadurch sowohl

eine stetigere und gesichrtere Einnahme erzielt, als auch die mit einer Naturalienwirthschaft verbundenen vielfachen Mißhelligkeiten vermieden werden.

Weisen die Erträgnisse des Fonds in Folge des allgemeinen Preisausschlages und Dank einer umsichtigen und sparsamen Verwaltung, welche in früheren Jahren beträchtliche Ueberschüsse zur Vermehrung des Grundstockes erzielte, eine so erfreuliche Zunahme nach, so ist demgegenüber ein noch rascheres Anwachsen der Ausgaben zu verzeichnen.

Dieselben betragen in den Jahren 1841 bis einschließlich 1852 mit Ausnahme der Jahre 1846 und 1847 noch unter 200,000 fl.
 wuchsen von da bis 1869 auf 300,000 „
 und erreichten in der jüngsten 5jährigen Verwaltungsperiode einen Durchschnitt von 361,673 fl.
 erschöpften sohin den durchschnittlichen Jahresertrag der gleichen Periode mit 363,061 fl.
 nahezu.

Die Ausgaben haben sich gegenüber den Sätzen der vorigen Nachweisperiode erhöht: bei den Lasten um 18,6%, bei den Verwaltungskosten um 22,1% und bei den Verwendungen auf die Fondszwecke um 31,1%.

Die Lasten weisen thatsächlich bei den Gemeinde- und Kreisumlagen, zum andern Theil aber nur scheinbar durch Uebertragung der früher unter Pos. 17 (Verwendungen für Fondszwecke) gebuchten Competenzleistungen an katholische Pfarreien und Schulen sowie durch eine anderweitige rechnungsmäßige Behandlung der in Natura zu leistenden Holzcompetenzen eine erheblichere Steigerung nach.

Die beträchtlichsten Steigerungen des Verwaltungsaufwands traten ein:

1. Bei Pos. 6. Beitrag zum Aufwand für die Centralverwaltung.

Wie auf Seite 17 der Vorlage bemerkt worden, erhöhte sich der Vorausbeitrag des Fonds zu den budgetmäßigen allgemeinen kirchlichen Ausgaben vom 1. Januar 1871 ab von 4,948 fl. auf 7,896 fl. und der Matriclarbeitrag von 9,833 fl. 20 kr. auf 11,422 fl. 28 kr., wozu in Folge der

Vermehrung der Bedürfnisse des Oberkirchenraths in den Jahren 1872, 1873 und 1874 successive weitere ständige Beiträge zur kirchlichen Regiecase von zusammen 10,212 fl. 37 fr. kamen. Es erhöhte sich hiernach der Gesamtbeitrag von 14,781 fl. 20 fr. (1870) auf 29,667 fl. 34 fr. (1874). Es verdient indeß hier bemerkt zu werden, daß dieser Aufwand nicht lediglich als Verwaltungsaufwand, sondern zum größeren Theil als Verwendung auf Fondszwecke wird betrachtet werden können, indem die Thätigkeit des Oberkirchenraths zum geringeren Theil auf die Verwaltung des Kirchenvermögens gerichtet ist.

2. Bei Pos. 8. Allgemeiner Aufwand der Bezirksverwaltung durch die gebotenen Besoldungs- und Gehaltsaufbesserungen.

3. Bei Pos. 12. Aufwand für die Waldungen, für welche in Folge der allgemeinen Steigerung der Löhne unter sämtlichen Unterrubriken (Beförsterungs- und Hutkosten, Vermessung und Grenzberichtigung, Wegenanlagen, Culturkosten, Zurichtung der Walderzeugnisse, Verwerthung derselben) von Jahr zu Jahr höhere Ausgaben erwachsen, so daß der Gesamtaufwand von 1870 mit 20,213 fl. bis 1874 auf 25,552 fl. 4 fr. anstieg.

Gegenüber dem Ertrag des Waldbesitzes im Jahresdurchschnitt von 71,596 fl. 33 fr. müßte dieser Aufwand als ein verhältnißmäßig hoher bezeichnet werden, wenn die kirchenärarischen Waldungen im Normalstande sich befänden. Dieser wird aber zufolge der neueren Erwerbungen, welche vielfach erst zu cultiviren waren, erst in späterer Zeit erreicht werden, so daß in dieser Hinsicht eine weitere Steigerung des Waldertrages in Aussicht genommen werden darf.

Nach der Vorlage (Seite 18) ergab sich für die jüngste Nachweisperiode bei einem Gesamtareal von 10,800 Morgen Wald ein Reinertrag von 4 fl. 34 fr. vom Morgen, während die vorige Periode nicht ganz 4 fl. für den Morgen aufzuweisen hatte.

Hinsichtlich der übrigen Verwaltungskosten verweisen wir auf die Vorlage selbst. In den Verwendungen auf die Fondszwecke ist die Kirchenbehörde, ermächtigt durch die Beschlüsse der früheren Synoden, so weit gegangen, als die verfügbaren Mittel reichten.

Nach Seite 36 der Vorlage beliefen sich die Erträgnisse des Fonds in der vorliegenden 5jährigen Verwaltungsperiode zusammen auf 1,815,305 fl. 36 fr.
 hievon ab die in gleicher Periode bestrittenen Lasten
 mit 182,792 fl. 7 fr.
 und Verwaltungskosten
 mit 425,874 „ 31 „

608,666 „ 38 „

blieben zur Verwendung auf die Fonds-
 zwecke 1,206,638 fl. 58 fr.
 verwendet wurden 1,199,701 „ 17 „

Die Einnahmen wurden sohin bis auf den unbedeutenden Betrag von 6,937 fl. 41 fr. erschöpft.

In Bezug auf die einzelnen Positionen ist zu bemerken:
 Zu 17. Die Kompetenzen für Kirchen- und Schuldiener, in der vorigen Verwaltungsperiode 416,537 fl. 54 fr. betragend, erforderten zum Theil in Folge der gestiegenen Naturalienpreise, mehr noch aber durch die schon im Laufe der vorigen Nachweisperiode erfolgten Dotationsübernahmen, Dotationsaufbesserungen und Pfarreiausstattungen und durch die in der letzten Periode hinzugetretenen Zuschüsse zu den Dotationen der neu errichteten Pfarreien in Richen, Ivesheim und Hemsbach einen Mehraufwand von 60,707 fl. 41 fr.

Zu 18. Beiträge zur Verwaltung von Kirchendiensten ist gegenüber dem Erforderniß der vorigen Periode im Gesamtbetrag von 67,449 fl. 41 fr. ein Mehraufwand von 51,757 „ 38 „ sohin von 85%.

Es stiegen namentlich die Pensionen von 3,837 fl. 53 fr. 1865, in den Jahren 1872/4 auf durchschnittlich 16,600 fl.

- Zu 19. Die persönlichen Zulagen für Kirchen- und Schuldiener im Jahre 1865 3,928 fl. 31 fr., stiegen in den Jahren 1872, 1873 und 1874 auf den Durchschnittsbetrag von 20,598 fl., und die beiden letzten Perioden mit einander verglichen, ergibt sich für die jüngste Periode ein Mehraufwand von 86,483 fl. 53 fr. — 36,615 fl. 36 fr. . . 49,868 fl. 17 fr. sohin von 136%.
- Zu 20. An Unterstützungen für Kirchendiener und deren Relicten in der vorigen Periode 56,041 fl. 22 fr. betragend, wurden mehr gewährt 42,645 fl. 29 fr.
- Zu 21. Für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser beziffert sich der Gesamtaufwand:
- | | |
|---------------------------|----------------------|
| in der Periode 1860/64 zu | . 168,410 fl. 47 fr. |
| " " " 1865/69 zu | . 270,338 " 17 " |
| " " " 1870/74 zu | . 311,306 " 4 " |

Von diesen Beträgen entfallen auf:

	fundirte Baulasten	gutthatsweise Baubeiträge
1860/64	130,393 fl. 59 fr.	38,016 fl. 58 fr.
1865/69	179,083 " 48 "	91,249 " 29 "
1870/74	160,557 " 10 "	150,748 " 54 "

Wir entnehmen hieraus, daß die beträchtliche Vermehrung des Gesamtbauaufwands auf die nach Maßgabe früherer Synodalbeschlüsse immer weiter ausgedehnten gutthatsweisen Leistungen entfällt.

Unter a. „Fundirte Lasten“ betragen die Neubauten in der jüngsten Verwaltungsperiode . . . 80,470 fl. 47 fr.

Dieselben fanden folgende Verwendungen:

1. für die St. Peterkirche in Heidelberg . . . 8,914 fl. 55 fr.
2. für die Kirche in Ballstadt 13,005 " 8 "
3. für die Kirche in Ladenburg 269 " 52 "
4. für die Kirche in Neunkirchen 1,929 " 56 "

Uebertrag 24,119 fl. 51 fr.

	Uebertrag	24,119 fl. 51 fr.
5.	für die Kirche in Angel- thürn	531 „ 57 „
6.	für die Kirche in Ep- pingen	5,654 „ 43 „
	für Kirchen	30,306 fl. 31 fr.
7.	für das Pfarrhaus in Schollbrunn	4,315 fl. 58 fr.
8.	für das Pfarrhaus in Eppingen	19,073 „ 25 „
	für Pfarrhäuser	23,389 „ 23 „
9.	für das Schulhaus in Sandhausen	25,446 fl. 37 fr.
10.	für das Schulhaus in Neckarau	1,328 „ 15 „
	für Schulhäuser	26,774 „ 53 „

zusammen wie oben 80,470 fl. 47 fr.

Nachdem in Folge der neueren Schulgesetzgebung die bisher confessionell getrennt gewesenen Schulen vereinigt werden, wird die Oberkirchenbehörde ihr Augenmerk darauf zu richten haben, in Zeiten die schulhausbaulichen Verpflichtungen des Unterländer Kirchenfonds in ihrem Umfang genau festzustellen und zur Vermeidung späterer Rechtsstreitigkeiten wo immer thunlich auf die gütliche Ablösung solcher Verpflichtungen hinzuwirken. Dies wird sich auch in jenen Orten empfehlen, wo eine durch die Freizügigkeit bedingte raschere Zunahme der Bevölkerung, wie solche in industriellen Bezirken einzutreten pflegt, die kirchenärarischen Schulhausbaulasten zu vermehren drohen. Bei solchen Ablösungen dürften die bezüglichen Bestimmungen des von Großherzoglicher Regierung vor einigen Jahren ausgearbeiteten Entwurfs eines Ablösungsgesetzes zur Grundlage dienen. Allerdings würde es zur Förderung dieser wünschenswerthen Ablösungen dienen, wenn fraglicher Gesetzentwurf zum Gesetz erhoben würde.

Was „lit. b. Gutthatsweise Baubeiträge“ anbelangt, so wurde in Gemäßheit des in Betreff der Verwendung der Ueberschüsse des Unterländer Kirchenfonds durch die Generalsynode von 1861 gefaßten Beschlusses mittelst höchster Entschließung vom 30. November 1862 genehmigt, daß die Unterhaltungskosten von 23 Kirchen der ausgefallenen Gemeinden (Ferdenheim, Heddesheim, Hockenheim, Ibsesheim im Collecturbezirk Mannheim; Dilsberg, Heiligkreuzsteinach, Hohensachsen, Nußloch, Schwezingen, Walldorf im Bezirk der Pflege Schönau; Helmsheim, Nichen, Spechbach, Steinsfurth, Zuzenhausen im Stiftschaffneibezirk Sinsheim; Fahrenbach, Guttenbach, Hafmersheim, Neckargerach, Oberschefflenz, Rittersbach, Strümpfelbrunn und Sulzbach im Stiftschaffneibezirk Mosbach) für Langhaus, Chor und nothwendigen Zubau, sowie für den Thurm mit Ausschluß der Glocken und Uhr gutthatsweise auf den Unterländer Kirchenfond übernommen werden, sofern die betreffenden Gemeinden sich verpflichten, Hand- und Fuhrdienste zu leisten und einen entsprechenden Revers ausstellen. Die von sämtlichen Gemeinden hierwegen ein für alle Mal erhobenen Reverse liegen bei den Acten des Oberkirchenraths.

Der Unterhaltungsaufwand für fragliche Kirchen beziffert sich für die jüngste Verwaltungsperiode zu 9,486 fl. 14 fr.

Die in analoger Anwendung der maßgebenden Grundsätze aus den Erträgnissen des Unterländer Kirchenfonds in vorliegender Verwaltungsperiode gutthatsweise geleisteten Beiträge zu Neubauten und beziehungsweise zur Bildung kirchlicher Baufonds mit 141,262 fl. 40 fr. wurden folgenden Gemeinden zugewendet:

Walldorf zur Kirche	500 fl. — fr.
Wilhelmsfeld zum Pfarrhaus	370 " 36 "
Dilsberg zur Kirche	19,359 " 18 "
Neuenheim zum Pfarrhaus	28 " 20 "
Hemsbach " "	12,539 " 12 "
Heddesheim zur Kirche	44,432 " 59 "
Ibsesheim zum Pfarrhaus	11,375 " 17 "

Uebertrag 88,605 fl. 42 fr.

31 fr.
23 "
53 "
47 fr.
bis-
erden,
richten
in des
stellen
immer
ungen
fehlen,
nahme
einzu-
it ver-
bezüg-
ierung
jungs-
s zur
wenn

	Uebertrag	88,605 fl. 42 fr.
Hockenheim zum Pfarrhaus	761	„ 34 „
Fendenheim zum Kirchen- und Pfarrhaus- baufond	1,434	„ 35 „
Sackenheim zur Kirche	8,062	„ 22 „
Fahrenbach zum Pfarrhaus	306	„ 11 „
Sulzbach „ „	2,305	„ 23 „
Eberbach zur Kirche	300	„ — „
Windischbuch zum Kirchenbaufond	71	„ 12 „
Hämersheim zur Kirche	20,512	„ 53 „
Reichartshausen „ „	200	„ — „
Bozberg zum Pfarrhaus	150	„ — „
Weiler zur Kirche	500	„ — „
Siegelsbach zum Pfarrhaus	231	„ 40 „
Mühlbach zur Kirche	11,000	„ — „
Buzenhausen zum Pfarrhaus	6,821	„ 8 „

zusammen wie oben 141,262 fl. 40 fr.

Zufolge dieser reichlichen Beisteuern ist vorerst wohl den dringendsten mit der Zeit herangewachsenen kirchen- und pfarrhausbaulichen Bedürfnissen der betreffenden 22 Gemeinden entsprochen worden, und die Commission glaubt mit Rücksicht auf die wünschenswerthe fernere Kräftigung des Fonds die Erwartung hegen zu dürfen, daß die Ausgaben unter der eben behandelten Position für die nächste Zeit etwas spärlicher ausfallen möchten, zumal die gegenwärtige Synode der Oberkirchenbehörde den Wunsch nahe gelegt hat, daß unter obwaltenden Verhältnissen zur Errichtung neuer Pfarreien nur noch in Fällen zweifellos nachgewiesenen Bedürfnisses geschritten werden möchte.

Zu 22. „Für innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen“ und zu 23. „Beiträge an andere Fonds“ verweisen wir auf das in der Vorlage auf Seite 19 Gesagte.

Zum Schlusse auf die Pfarr- und Schulcompetenzen zurückkommend, erlaubt sich Ihre Commission hier noch beizufügen:

Nachdem zufolge des Dotationsgesetzes die Einkommensverhältnisse der Geistlichen immer mehr nach dem Besoldungs-

42 fr. system zu regeln sein werden, haben fortan weder die be-
 34 " treffenden Pfarrgemeinden noch die Geistlichen ein Interesse
 35 " daran, daß die von der früheren Naturalienwirthschaft her-
 22 " rührenden Frucht- und Weincompetenzen nach den jeweiligen
 11 " Marktdurchschnittspreisen regulirt werden, indem künftighin
 23 " lediglich die periodisch möglichst genau neu festzustellenden
 — " Anschläge der Naturalien in den Besoldungsatz einzurechnen
 12 " sind. In Erwägung dessen, möchte es nun angezeigt er-
 53 " scheinen, die Naturalcompetenzen überhaupt in sich gleich
 — " bleibende äquivalente Geldbezüge umzuwandeln, wodurch der
 — " kirchlichen Verwaltung maßlose Berechnungen erspart werden
 — " können. Die an Stelle der Naturalcompetenzen tretenden
 40 " Geldäquivalente würden dann selbstverständlich nach wie vor
 — " im Ganzen ungeschmälert, jedoch in gleichmäßigerer Ver-
 8 " theilung sämmtlichen Geistlichen zu Gute kommen. Würde
 40 fr. in dieser Weise mit der Beseitigung beziehungsweise Um-
 wandlung der Naturalcompetenzen der Geistlichen vorgegangen
 werden, so ließe sich erwarten, daß auch die berechtigten
 Schulgemeinden sich leichter entschließen würden, einer gleich-
 mäßigen Umwandlung der Naturalcompetenzen der Schul-
 lehrer zuzustimmen, wodurch eine Ablösung dieser Lasten
 angebahnt werden könnte.

Nach diesen in's Einzelne eingehenden Bemerkungen hat
 Ihre Commission noch zu constatiren, daß sie die von dem
 Oberkirchenrath vorgelegten auf den Unterländer Kirchen-
 fond bezüglichen Rechnungsnachweisungen mit den Rech-
 nungen und insbesondere mit den Zusammenstellungen der
 Rechnungsauszüge verglichen und mit letzteren in voller
 Uebereinstimmung gefunden hat. Zugleich sieht sie sich ge-
 drungen, der Umsicht und hohen Sorgfalt, mit welcher dieser
 bedeutende Vermögensbesitz auch in der jüngsten Nachweis-
 periode verwaltet wurde, sowie der klaren und musterhaften
 Rechnungsführung ihre volle Anerkennung zu zollen.

Sämmtliche Rechnungen der vorliegenden Periode wurden
 ordnungsgemäß abgehört und verbessert. Eine Oberabhör
 fand nicht statt. Was letztere anbelangt, so forderte die
 Großherzogliche Oberrechnungskammer, so lange der evan-
 gelische Oberkirchenrath noch eine Section des Großherzog-

lichen Ministerium des Innern bildete, beziehungsweise eine diesem untergeordnete Verwaltungsstelle war, auch die Rechnungen über die unmittelbaren kirchlichen Fonds gleich jenen der übrigen Staatsverwaltungszweige nach einem gewissen Turnus von Amtswegen zur Superrevision ein. Dies änderte sich mit dem Kirchengesetz vom 9. October 1860, die zum Vollzuge dieses Gesetzes betreffs der Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens erlassene höchstlandesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1862 enthält nämlich in §. 11 folgende Bestimmung:

„Die Superrevision der von dem evangelischen Oberkirchenrath geprüften Rechnungen wird, soweit sie zweckmäßig und bei der durch die Generalsynode vorzunehmenden Prüfung noch erforderlich erscheint, der Großherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen.“

Das Großherzogliche Ministerium des Innern gab hiernach der Großherzoglichen Oberrechnungskammer mit Bezug auf diese Bestimmung unterm 12. März 1862 Nr. 3327 zu erkennen, daß eine Superrevision fraglicher Rechnungen fortan nur noch auf seine Veranlassung vorzunehmen sei und wurde gleichzeitig dem evangelischen Oberkirchenrath anheim gegeben, jeweils einen besonderen Antrag bei Großherzoglichem Ministerium des Innern zu stellen, wenn derselbe die Superrevision einer kirchlichen Rechnung durch die Oberrechnungskammer wünsche. — Infolge höchster Staatsministerialentscheidung vom 12. November 1863 wurde endlich verfügt, daß die in §. 11 obgedachter landesherrlicher Verordnung vorbehaltene Superrevision der kirchlichen Rechnungen anstatt der Oberrechnungskammer jeweils dem Großherzoglichen Verwaltungshofe übertragen werde.

Hieran änderte das Gesetz vom 25. August 1876, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend, nichts, indem bei Ausführung der derselben obliegenden Geschäfte der kirchlichen Fonds nicht gedacht ist.

Da der evangelische Oberkirchenrath weder bei den Rechnungen des Unterländer Kirchenfonds noch bei den übrigen Kirchenrechnungen bis jetzt Veranlassung genommen hat, eine Superrevision durch den Verwaltungshof zu beantragen, so

erschien es Ihrer Commission angezeigt, die Frage, ob nicht die hohe Synode einen bezüglichen Wunsch aussprechen sollte, in besondere Erwägung zu ziehen.

Die Superrevision hat den Zweck, nicht allein die auf die Erhaltung und Mehrung des Fondsvermögens gerichtete Thätigkeit einer Verwaltungsbehörde zu controliren, sondern auch die Rechnungsführung selbst zu prüfen und sich über die Richtigkeit der Primärrevision zu verlässigen.

Die erstere Aufgabe liegt nach §. 79 der Kirchenverfassung der Generalsynode ob. Sie befaßt sich bei Prüfung der Rechnungsvorlagen vorzugsweise mit der Untersuchung der Grundstocksverwaltung und verlässigt sich über die stiftungsgemäße Verwendung der Fondsmittel. Es erübrigt daher nur noch, das Rechnungswesen selbst in Bezug auf den Calcul und auf die Beachtung der bestehenden Rechnungsinstructionen zu prüfen.

Nach Aeußerung der Herren Referenten des Oberkirchenrathes besteht nun behufs Ueberwachung der Primärrevidenten längst die Uebung, daß die Revision der kirchlichen Fonds nach einem gewissen Turnus abwechselnd bald dem einen, bald dem andern Revisionsbeamten übertragen wird, um Fehler, die der eine Revisionsbeamte etwa übersieht, durch den andern bei Abhör der folgenden Rechnung zu entdecken. Auch wird durch die zu jeder Rechnung zu fertigende Vermögensfondsdarstellung die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben auf das Genaueste geprüft.

Es erscheint hiernach Ihrer Commission eine Oberabhör der kirchlichen Rechnungen nicht gerade als eine gebietende Nothwendigkeit, zumal auch die unter unmittelbarer Verwaltung der Großherzoglichen Ministerien stehenden Staatsrechnungen lediglich durch die Oberrechnungskammer abgehört werden und dem Vernehmen nach auch der katholische Oberstiftungsrath, für welchen hinsichtlich der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Allgemeinen die gleichen Bestimmungen bestehen, wie für das evangelische Kirchenvermögen, von einer Superrevision seiner Rechnungen durch den Verwaltungshof bis jetzt noch keinen Gebrauch gemacht hat. Immerhin aber möchte es zur Erzielung einer möglichst

genauen Primärrevision dienlich sein, wenn der betreffende Revisionsbeamte zu fürchten hat, daß die von ihm geprüften Rechnungen einer weiteren Abhör unterworfen werden, und erscheint es darum zweckmäßig, die Oberabhör der kirchlichen Rechnungen nicht ganz fallen zu lassen.

Zum Schlusse ihres Berichts stellt die Commission folgende Anträge:

1. Hohe Synode wolle die vorgelegten Rechnungsabweisungen über den Unterländer Kirchenfond für unbeanstandet erklären.
2. Dieselbe wolle mit Rücksicht auf die neuere Schulgesetzgebung an den Oberkirchenrath das Ersuchen stellen, sein besonderes Augenmerk auf die Begrenzung der dem Unterländer Kirchenfond obliegenden Schulhausbauten zu richten und wo immer thunlich auf die Ablösung dieser Verpflichtungen hinwirken.
3. Dieselbe wolle für angemessen erachten, daß die Naturalcompetenzen der Kirchen- und Schuldiener auf längere Perioden in Geld fixirt und die Leistungen an letztere zur Ablösung gebracht werden. Endlich
4. wolle sich die Synode mit der von der Commission in Betreff einer Oberabhör der unmittelbaren kirchlichen Fondsrechnungen ausgesprochenen Anschauung einverstanden erklären.

Karlsruhe, 26. October 1876.